

**TRANSPORT - Prämienregulierungsklausel für Wassersportkasko - PR-REG**

- a. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß aus dem Vertrag mindestens ein Jahr keine Versicherungsleistung beansprucht wurde.
- b. Die Grundlage für die Feststellung des Rabattanspruches ist das in der Polizze dokumentierte Versicherungsjahr.
- c. Die Anspruchsberechtigung ist an den Versicherungsnehmer gebunden. Sie erlischt beim Verkauf des Bootes oder bei einem Eigentumswechsel aus anderem Grunde und ist nicht auf den neuen Eigentümer des Fahrzeuges übertragbar.
- d. Schließt der Versicherungsnehmer spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufhebung seines alten Vertrages eine Versicherung ab, so bleiben ihm die erworbenen Anrechte aus dem alten Vertrag erhalten.
- e. Eine bei einem anderen Versicherer bestandene Vorversicherung wird bei der Berechnung des nach dieser Klausel zu gewährenden Rabattes nicht berücksichtigt.
- f. Der Rabatt ist nach folgender Staffelung der Tarifprämie zu berechnen:

Versicherungsdauer	Prämienrabatt auf die Tarifprämie
nach einem schadenfreien Versicherungsjahr für das zweite Jahr	10%
nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren für das dritte Jahr	20%
nach drei schadenfreien Versicherungsjahren für das vierte Jahr	30%

- g. Die Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung hat eine Rückstufung auf die Tarifprämie zur Folge. Die Rückstufung wird mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.